Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21266. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 191. Mittwoch, 20. August 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung des Reichswehrministers, die auch für den Freistaat Sachsen Geltung hat, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. August 1919. 917 III Kr 1 B

Wirtschafts-Ministerium. 8994

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 110/8. 19. KRA.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien und den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Rohweinstein, Weinstein (Cremor tartari) oder Weinsäure (letztere auch in Langenform), werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1919.

Der Reichswehrminister. J. A.: Hebler.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichswehrministers, die auch für Sachsen Geltung hat, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 18. August 1919. 916 III Kr 1

Wirtschafts-Ministerium. 9035

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 120/8. 19. KRA.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (RGBl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen betreffend Beschlagnahme von Borax, Borsäure und borhaltigen Mineralien, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 11. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1919.

Der Reichswehrminister. J. A.: Hebler.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 22. lfd. Mts. ab:

1. auf Abschnitt 88 der
   grünen Nährmittelkarte I 250 Gramm Weizengrieß,
   roten „ I 300 Gramm Weizengrieß.
2. auf Abschnitt 88 der grauen und gelben Nährmittelkarte I 500 Gramm Teigwaren und 1 Päckchen Rote Grütze,
3. auf Abschnitt 82 der gelben Warenbezugskarte III 250 Gramm **Kunsthonig.**

Die Entnahme hat **bis spätestens den 27. laufenden Monats** zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Weizengrieß	—.48 M.	für das Pfund,
Schnittnudeln W.	—.66 „	„ „ „
Rote Grütze	—.41 „	„ „ Paket,
Kunsthonig	—.80 „	„ „ Pfund.

Die Abschnitte 88 der grauen, grünen und roten Nährmittelkarte I, sowie die Abschnitte 82 der gelben Warenbezugskarte III sind ungebündelt und ungezählt in einem verschlossenen Briefumschlage mit der Aufschrift der Verteilungsstelle **bis spätestens den 29. lfd. Mts.** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 31. lfd. Mts.** an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Abschnitte 88 der gelben Nährmittelkarte I sind direkt **bis spätestens den 29. lfd. Mts.** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 19. August 1919.

1586 a III. **Der Kommunalverband.**

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

I.

Am Freitag, den 22. August und Sonnabend, den 23. August 1919 wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzusatzkarten für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 11 der Einfuhrzusatzkarte **ausländisches Weizenmehl** ausgegeben.

Es entfallen **250 gr** auf den Kopf.

Der Preis beträgt —.85 M. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 11 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und **bis spätestens den 27. August 1919 an die Amtshauptmannschaft** einzureichen.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Ziffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 11 beliefert werden.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also **am Freitag, den 22. August und Sonnabend, den 23. August 1919**, können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 11 der rosafarbenen Zusatzkarte **250 gr inländisches Mehl** bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinhandel befaßt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am **Montag, den 25. lfd. Mts.** zu erstattenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzusenden.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen also bei dieser Ausgabe nur die Abschnitte 11 beliefert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Großenhain, am 19. August 1919.

III. **Der Kommunalverband.**

Saatguthöchstmengen betr.

1. Auf Grund von § 8 Ziffer 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 hat das Wirtschaftsministerium für **leichte Böden** im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain folgende Saatgutmengen auf 1 ha nachgelassen:
   für Winterroggen bis zu 170,5 kg,
   für Sommerroggen bis zu 176 kg.
2. Für die übrigen Böden dürfen nur die in § 8 Ziffer 2 der Reichsgetreideordnung angegebenen Saatgutmengen verwendet werden.

Diese sind folgende:

an Winterweizen	bis zu	190 kg
„ Sommerweizen	„ „	185 „
„ ungegerbtem Spelz	„ „	300 „
„ Spelzkernen	„ „	210 „
„ Gerste	„ „	160 „

„ Mischfrucht dieselben Sätze nach den Mischungsverhältnissen der Früchte.

3. Wer von der Befugnis, höhere Saatgutmengen zu verwenden, Gebrauch machen will, hat dies **sofort und längstens bis zum 25. lfd. Mts.** unter Angabe der Größe der zu bebauenden Fläche bei der Gemeindebehörde zu melden. Die Gemeindebehörden haben die Anmeldungen in ein Verzeichnis aufzunehmen und dasselbe der Amtshauptmannschaft einzureichen.
4. Wer bei der Herbst- oder Frühjahrsbestellung die vorstehend aufgeführten Saatguthöchstmengen überschreitet, also mehr Getreide usw. zu Saatzwecken verbraucht als zulässig ist, hat Bestrafung nach § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50000 M. zu gewärtigen.

Ersparte Saatgutmengen sind an den Getreideeinkauf bez. an die von demselben zugelassenen Aufkäufer abzuliefern.

5. Bei allen **Anträgen auf Ausstellung von Saatkarten für Landwirte (Verbrauchersaatkarte)** ist von der Gemeindebehörde auf der **Rückseite** zu bescheinigen, ob **leichte Böden**, für welche **höhere Saatgutmengen nachgelassen sind**, in Frage kommen.

Großenhain, am 18. August 1919.

1095 o I. **Der Kommunalverband.**

Wir geben hiermit bekannt, daß von uns heute
Frau Johanna Anna verh. Schroth geb. Fügner
als **stellvertretende Bezirksvorsteherin** für den **3. Bezirk** in Pflicht genommen worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, den 19. August 1919. Schmn.

Ausgabe von Einfuhrzusatzkarten für ausländisches Mehl und Zusatzkarten für inländisches Mehl.

Freitag, den 22. August 1919, vormittags 8—12 Uhr

findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Einfuhrzusatzkarten für ausländisches Mehl und der Zusatzkarten für inländisches Mehl statt.

Es erhält jede Person eine Einfuhrzusatzkarte für ausländisches Mehl **oder** eine Zusatzkarte für inländisches Mehl.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. August 1919. Hamm.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.

Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Es werden gesucht: 3 Ankerwickler, 3 Böttcher, 2 Glaser, 1 Stellmacher, 5 Schneider, 2 Schuhmacher, 5 Tischler, 2 Handlungsgehilfen für Schuhwarenbr., 2 Hausburschen v. 16 Jahr ab, 1 Schweizerlehrling, 1 Verkäuferin für Kurz-, Woll- u. Weißwaren, 1 Putzarbeiterin, 2 Dienstmädchen mit Kochk., 2 Aufwartungen mit und ohne Kost, 5 landwirtsch. Dienstmädchen, kräftige Arbeiter für Eisenwerk.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 20. August 1919.

—* **Lebensmittelverteilung.** Vom 22. lfd. Monats ab kommen laut Bekanntmachung in vorliegender Nummer auf Abschnitt 88 der grünen und roten Nährmittelkarte I Weizengrieß, auf Abschnitt 88 der grauen und gelben Nährmittelkarte I Teigwaren und Rote Grütze, sowie auf Abschnitt 82 der gelben Warenbezugskarte III Kunsthonig zur Verteilung.

—* **Sonderschiffe.** Während der Dauer des Lorenzkirchner Marktes, der vom 27. bis mit 29. ds. Mts. stattfindet, wird die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft außer den planmäßigen Dampfern eine größere Anzahl Sonderschiffe zwischen Riesa und Lorenzkirch verkehren lassen. Die Fahrzeiten der Schiffe werden durch den Aushang besonderer Plakate auf den Stationen und Schiffen usw. bekannt gegeben.

—. **Der Juwelen-Schmuggel.** Nach einer Meldung aus Stockholm ist der Wert der Juwelen, die in dem Flugzeug eingeschmuggelt wurden, von der schwedischen Zollbehörde auf sieben Millionen Kronen geschätzt worden.

—* **Parteitag der sächsischen Demokraten.** Die Deutsche Demokratische Partei im Bundesstaate Sachsen hält am Sonnabend, den 20. September, und am Sonntag, den 21. September, im Kaufmännischen Vereinshause zu Leipzig, Schulstraße, ihren ersten Parteitag ab. Auf der Tagesordnung des Sonnabends stehen Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Satzungen und Wahlen. Am zweiten Tage spricht Oberbürgermeister Dr. Külz-Zittau über den demokratischen Staat, und Volkskammerabgeordneter Professor Dr. Barge-Leipzig über die Arbeiten der Sächsischen Volkskammer. Im Zusammenhange mit dem Parteitage findet am Sonnabend, den 20. September, in demselben Raume eine demokratische Frauentagung statt.

—* **Warnung vor dem Abschluß von Kartoffellieferungsverträgen.** Dem Vernehmen nach werden von verschiedenen Seiten große Ankäufe von Herbstkartoffeln aus der neuen Ernte getätigt. Wie wiederholt von maßgebender Seite erklärt worden ist, ist damit zu rechnen, daß, wie in den Vorjahren so auch in diesem Jahre eine Zwangsbewirtschaftung der Kartoffel stattfindet. Durch die Zwangsbewirtschaftung wird die Erfüllung der geschlossenen Verträge unmöglich werden. Es muß daher vor dem Abschluß solcher Verträge gewarnt werden.

— **Reines Deutsch!** Einer Anregung des Deutschen Sprachvereins folgend, hat die sächsische Regierung die Behörden der inneren Verwaltung erneut aufgefordert, der Pflege des klaren und reinen deutschen Ausdruckes besonders Sorgfalt zu widmen. In dem Unglück, das unser Vaterland getroffen hat, führt das Ministerium des Innern aus, ist die Muttersprache eines der wertvollsten Güter, die uns geblieben sind. Sie ist das Unterpfand für das lebendige Gemeinschaftsgefühl, auf dem unsere Zukunft beruht. Das gilt es zu erhalten. Die neue Staatsform verlangt in viel weiterem Umfange als früher die tätige Teilnahme des ganzen Volkes am öffentlichen Leben und an den Staatsgeschäften. Um so wichtiger ist es, daß die Verordnungen und Bescheide der Behörden auch jedem Volksgenossen leicht verständlich sind. Die Beamten, deren Arbeit für die allgemeine Wohlfahrt und die staatliche Ordnung unentbehrlich ist, können das Vertrauen des Volkes nur haben, wenn sie reden und schreiben, wie es das Volk versteht.

—* **Ausstand der Former und Gießereiarbeiter.** Die Former und Gießereiarbeiter sämtlicher Eisen- und Metallgießereien der Kreishauptmannschaft Dresden haben am Montag abend den Streik beschlossen. Nachdem in Verhandlungen der Former und Gießereiarbeiter Sachsens mit den Bezirksverbänden der Metallindustriellen seit März dieses Jahres weder die Aufstellung eines Reichs- noch eines Landestarifs zustande gekommen war, sollte wenigstens ein Tarif für die Kreishauptmannschaft Dresden abgeschlossen werden. Die darüber mehrfach gepflogenen Besprechungen führten jedoch zu keinem die Arbeiterschaft befriedigenden Ergebnis. Infolgedessen ist beschlossen worden, daß in allen Betrieben, welche dem Verband der Metallindustriellen der Kreishauptmannschaft Dresden angeschlossen sind, die Former und Maschinenformer in den Streik treten. In den Betrieben, die nicht dem Arbeitgeberverband angehören, sollen die Betriebsinhaber eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie die abzuschließenden Bedingungen voll anerkennen. Geschieht das, so kann in diesen Betrieben weiter gearbeitet werden.

—* **Warnung vor wilden Werbern.** Schon seit langem ist alle noch im Freistaat Sachsen stattfindende Werbetätigkeit ausschließlich dem Werbeamt des Reichswehrkommandos vorbehalten. In letzter Zeit ist jedoch mehrfach von Unbefugten unter weitgehenden Versprechungen versucht worden, Mannschaften für Verbände anzuwerben, die angeblich zum Kampfe gegen den Bolschewismus